

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Mair Elektronik GmbH

1. Allgemeines

- 1.1. Die Einkaufsbedingungen (nachfolgend AEB) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
- 1.2. Unsere AEB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer im Einzelfall Geltung zugestimmt. Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.3. Die AEB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch-mals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.4. Für alle Leistungsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gelten in folgender Reihenfolge: (i) in der Einzelbestellung getroffene Vereinbarungen, (ii) Rahmenverträge einschließlich deren Anlagen, (iii) eine Qualitätssicherungsvereinbarung, (iv) eine Geheimhaltungsvereinbarung, (v) eine Logistikvereinbarung, (vi) sonstige standardisierte Vereinbarungen, (vii) diese AEB, (viii) gesetzliche Regelungen.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1. Bestellungen und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform.
- 2.2. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in Textform. Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen unserer AEB sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Bestätigung in Textform.
- 2.3. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 2.4. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb angemessener Zeit, d.h. in der Regel innerhalb von fünf Werktagen seit Zugang widerspricht.

3. Lieferung

- 3.1. Abweichungen von unseren Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen Zustimmung in Textform zulässig.
- 3.2. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Lieferungen vor diesem Termin sind nur mit unserer Zustimmung zulässig. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Ist nicht Lieferung "frei Werk" vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
- 3.3. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auflösungen.
- 3.4. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich unsere Einkaufsabteilung zu benachrichtigen.
- 3.5. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; das gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
- 3.6. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.
- 3.7. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

Stand 1. Februar 2024 1 / 7



- 3.8. Bei Aus- bzw. Einfuhr von Waren hat der Lieferant sämtliche erforderlichen Unterlagen, Spezifikationen, Zertifikate etc., die gesetzlich erforderlich sind kostenfrei vorzulegen und auf seiner Rechnung den Bestimmungs- und Ursprungsort entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Zollrechts anzugeben. Der Lieferant verpflichtet sich, soweit er Vertragsprodukte aus der EU liefert, eine Langzeitlieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft gemäß Annex 22-16 IA der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (Unionszollkodex) Anhang II zur VO (EG) Nr. 1207/2001 oder eine Einzellieferantenerklärung mit Bezug auf Handelsrechnung bzw. Bestellnummer dem AG vorzulegen.
- 3.9. Gelieferte Erzeugnisse sind unter Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zu liefern, insbesondere nach dem Produktsicherheitsgesetz. Etwaige Anweisungen über Aufstellung und Instandhaltung sowie die Gefahrstoffverordnung sind zu beachten. Für die Einhaltung der Vorschriften übernimmt der Lieferant die Verantwortung. Sollten zur Ausführung von Leistungen Materialien eingesetzt werden, die nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtig sind, hat der Lieferant eine Liste zur Verfügung zu stellen, aus der die genaue Stoffbezeichnung, die Gefahrensymbole und die Gefahrenhinweise hervorgehen. Anfallende Leergebinde, Rückstände und Restmengen sind vom Lieferanten zurückzunehmen und eigenverantwortlich, entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu entsorgen.

4. Lieferantenregress

- 4.1. Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Kunden im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 4.2. Bevor wir einen von unserem Kunden geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 4.3. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

5. Eigentums- und Nutzungsrecht

- 5.1. Wir widersprechen allen Eigentumsvorbehaltsregelungen, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen.
- 5.2. An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff UrhG) das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen soweit der Lieferant nicht selbst einen für uns zumutbaren Backup-Service anbietet.
- 5.3. Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung frei von Rechten Dritter erfolgt und MAIR ELEKTRONIK GmbH von sämtlichen Schäden und Kosten freigestellt wird, die aus der Nichteinhaltung dieser Garantiezusage entstehen.
- 5.4. Der Lieferant stellt die MAIR ELEKTRONIK GmbH und ihre verbundenen Gesellschaften sowie deren Kunden von Ansprüchen frei, die Dritte gegen sie aus der vom Lieferanten schuldhaft zu verantwortenden Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten durch die gelieferten Waren herleiten. Der Lieferant hat keine Verpflichtungen, wenn solche Ansprüche auf von MAIR ELEKTRONIK GmbH vorgeschriebene Konstruktionen oder Verfahren zurückzuführen sind, oder darauf beruhen, dass die gelieferten Erzeugnisse mit anderen, nicht vom Lieferanten gelieferten Vorrichtungen kombiniert wurden. MAIR ELEKTRONIK GmbH wird den Lieferanten über geltend gemachte Ansprüche unterrichten.

6. Nachweispflicht bei Höherer Gewalt

6.1. Beruft sich der Lieferant auf den ihm nach einem Vertrag zustehenden Umstand der höheren Gewalt, so trägt er die volle Darlegungs- und Beweispflicht dafür, dass ein Fall von höherer Gewalt gegeben ist. Erst wenn dieser Nachweis erbracht ist, treten die jeweils geltenden Rechtsfolgen ein.

Stand 1. Februar 2024 2 / 7



7. Preisstellung, Preisgleitklauseln und Gefahrenübergang

7.1. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Werk, für die Lieferanschriften der MAIR ELEKTRONIK GmbH, verzollt einschließlich Verpackung. Bezüglich der Verpackung können zur Erfüllung der gesetzlichen Regelungen Sonderbedingungen vereinbart werden.

7.2. Preisgleitklauseln des Lieferanten wird ausdrücklich widersprochen.

7.3. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

8. Rechnungslegung

8.1. Rechnung sind elektronisch im .pdf-Format per E-Mail an rechnung@mair-elektronik.de zu übermitteln.

9. Qualität, Mängelansprüche und Rückgriff

- 9.1. Der Lieferant gewährleistet, dass alle von ihm zu liefernden Waren mit bestgeeignetem und einwandfreiem Material erbracht werden, etwaigen gesetzlichen/behördlichen Vorschriften zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung entsprechen, die im Einzelvertrag (Bestellung / Lieferabruf) vereinbarte Beschaffenheit haben, d. h. der vertraglich vereinbarten Spezifikation entsprechen oder mangels Vereinbarung die handelsüblichen Eigenschaften besitzen und dem Stand der Technik bei Auftragserfüllung entsprechen, auch wenn dieser Stand der Technik in die für die Leistungen des Lieferanten am Erfüllungsort maßgeblichen technischen Normen und Regelwerke keinen Eingang gefunden hat. Zudem müssen sie zu dem vertraglich vorausgesetzten Zweck ohne Vereinbarung zur gewöhnlich üblichen Verwendung geeignet sein.
- 9.2. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von MAIR ELEKTRONIK GmbH gewünschte Art der Ausführung, ist dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 9.3. Der Lieferant liefert die Vertragsprodukte in geeigneten, vom Käufer freigegebenen Verpackungen an. Die Wareneingangsprüfung beim Käufer bezieht sich nur auf eine offensichtliche Beschädigung der Verpackung, die Angaben auf dem Lieferschein und der Verpackung. Abweichungen werden dem Lieferanten sofort angezeigt. Eine technische Untersuchung und Beurteilung der gelieferten Produkte findet danach im üblichen Geschäftsablauf statt, dies gilt erst recht, wenn Testverfahren erforderlich sind. Untersuchung und Rüge haben daher lediglich in angemessener Frist zu erfolgen Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Rüge.
- 9.4. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 9.5. Fehlerhafte Erzeugnisse, die den Anforderungen der MAIR ELEKTRONIK GmbH oder den vereinbarten Spezifikationen nicht entsprechen, können durch die MAIR ELEKTRONIK GmbH an den Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahr zurückgesandt werden und sind von diesem ohne zusätzliche Kosten für die MAIR ELEKTRONIK GmbH unverzüglich durch einwandfreie Erzeugnisse zu ersetzen. Rücklieferungen werden zurückbelastet; die Neuanlieferung ist neu zu berechnen.
- 9.6. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung nebst angemessener Fristsetzung mit der Beseitigung des Mangels beginnen oder eine Aufforderung nebst Fristsetzung in dringenden Fällen zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden nicht möglich oder zumutbar sein, so steht uns das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Schadenersatzansprüche der MAIR ELEKTRONIK GmbH, die durch mangelhafte Lieferung oder Leistung entstehen, bleiben hiervon unberührt.
- 9.7. Sach- und Rechtsmängelansprüche verjähren in 3 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands (Gefahrübergang).
- 9.8. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.
- 9.9. Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche neu gelieferte, instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist entsprechend § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung oder Nachbesserung vollständig erfüllt hat, soweit nicht von einer bloßen Hemmung gem. § 203 BGB auszugehen ist.
- 9.10. Der Lieferant ist auch verpflichtet, sämtliche Schäden zu tragen, die durch Nacherfüllung nicht beseitigt werden können (Mängelfolgeschäden).

Stand 1. Februar 2024 3 / 7



- 9.11. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.
- 9.12. Nehmen wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für unsere Gewährleistungsrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.
- 9.13. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten, wenn dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hatte.
- 9.14. Ungeachtet der v.g. Bestimmungen tritt die Verjährung frühestens 3 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in welchen wir die von unserem Kunden gegen uns gerichteten Ansprüche erfüllt haben, spätestens aber 5 Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.

10. Produkthaftung und Versicherungsschutz

- 10.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
 - Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im vorstehenden Sinne ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 10.2. Im Hinblick auf §§ 5 und 13 Produkthaftungsgesetz wird der Lieferant seine, im Zusammenhang mit der Entwicklung und Herstellung an die MAIR ELEKTRONIK GmbH gelieferten Erzeugnisse angefallenen Unterlagen mindestens 10 Jahre ab Auslieferung an die MAIR ELEKTRONIK GmbH aufbewahren.
- 10.3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine (Betriebs-) Haftpflichtversicherung auf seine Kosten mit einer Deckungssumme von 3,0 Millionen Euro pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten (Produkthaftpflichtansprüche inkludiert). Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

11. Ausführung von Arbeiten

- 11.1. Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werkgelände der MAIR ELEKTRONIK GmbH ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werkgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.
- 11.2. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden die der MAIR ELEKTRONIK GmbH bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen verursacht werden.
- 11.3. Bei der Lieferung von Maschinen und Anlagen übernimmt der Lieferant auf Verlangen der MAIR ELEKTRONIK GmbH die Aufstellung und Inbetriebsetzung. Werden die dafür notwendigen Vorrichtungen vom Lieferanten gestellt, so sind die hierfür anfallenden Kosten im Angebot gesondert anzugeben und getrennt zu berechnen.
- 11.4. Fallen zur Auftragsbestätigung für den Lieferanten noch zusätzliche Entwicklungsarbeiten an, so übernimmt die MAIR ELEKTRONIK GmbH hierfür entstehende Kosten nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung.
- 11.5. Soweit der MAIR ELEKTRONIK GmbH keine Bearbeitungs-, Mess- und Prüfgeräte sowie Lehren zur Verfügung gestellt werden, sind hierfür entstehende Werkzeugkosten im Angebot gesondert anzugeben und getrennt zu berechnen. Die für die Auftragsausführung speziell entwickelten Geräte und Lehren gehen mit Bezahlung in das Eigentum der MAIR ELEKTRONIK GmbH über und werden dem Lieferanten zu den Bedingungen des separat abzuschließenden Leihwerkzeugvertrages überlassen.

Stand 1. Februar 2024 4 / 7



12. Beistellung/Schrottanfall

- 12.1. Werden dem Lieferanten zur Erledigung von Bestellungen Werkzeuge, Materialien und Teile beigestellt, so bleiben diese im Eigentum der MAIR ELEKTRONIK GmbH und sind als solche zu kennzeichnen. Geht das Alleineigentum der MAIR ELEKTRONIK GmbH an diesen Gegenständen durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unter, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die MAIR ELEKTRONIK GmbH Alleineigentümer der neuen Sache wird. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass die MAIR ELEKTRONIK GmbH die neue Sache dem Lieferanten bis zur Auslieferung zur Verwahrung überlässt.
- 12.2. Werkzeuge, Materialien und Teile sowie Fertigungsunterlagen und Zeichnungen, welche die MAIR ELEKTRONIK GmbH dem Lieferanten zur Ausführung der Bestellung überlässt, dürfen ebenso wie das bestellte Erzeugnis selbst ausschließlich zur Erfüllung dieser Bestellung verwendet werden, sofern eine Umzeichnung von Zeichnungen der MAIR ELEKTRONIK GmbH erforderlich ist, wird der Lieferant auf den neuen Zeichnungen der MAIR ELEKTRONIK GmbH den Urheberrechtsvermerk anbringen. Überzählige Materialien und Teile sind nach Erfüllung der Bestellung an die MAIR ELEKTRONIK GmbH zurückzugeben.
- 12.3. Bei einem über das normale Maß oder die vereinbarte Quote hinausgehenden Schrottanfall an beigestellten Materialien oder Teilen werden dem Lieferanten die Materialkosten für den Zu viel verbrauch, soweit er diesen zu vertreten hat, in Rechnung gestellt.

13. Unterlagen und Geheimhaltung

- 13.1. Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa den übergebenden Gegenständen, Dokumenten oder der Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zwecke der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum.
- 13.2. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, sowie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
- 13.3. Für technische Informationen jeder Art, wie z.B. Zeichnungen, Spezifikationen und Beschreibungen, gilt zusätzlich, dass sie nicht ins Ausland verbracht werden dürfen, es sei denn, sie sind veröffentlicht oder allgemein bekannt. Der Lieferant hat die MAIR ELEKTRONIK GmbH auf Anforderung nach Abwicklung der Bestellung alle MAIR ELEKTRONIK GmbH Unterlagen, wie Zeichnungen und Beschreibungen, zurückzugeben. Die Schaustellung von Erzeugnissen, die nach MAIR ELEKTRONIK GmbH Zeichnungen oder Spezifikationen gefertigt wurden, sowie die Bezugnahme auf die MAIR ELEKTRONIK GmbH Bestellung gegenüber Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MAIR ELEKTRONIK GmbH. Der Lieferant wird der MAIR ELEKTRONIK GmbH keine Informationen überlassen, die er für vertraulich hält. Demzufolge werden Informationen, die der MAIR ELEKTRONIK GmbH zugänglich gemacht werden, nicht als vertraulich angesehen. Hält der Lieferant eine Ausnahmeregelung für erforderlich, ist diese vor Annahme der Bestellung schriftlich zu vereinbaren.
- 13.4. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.

14. Forderungsabtretung / Eigentumsvorbehalt / Insolvenzgefahr

- 14.1. Ohne schriftliche Zustimmung der MAIR ELEKTRONIK GmbH darf der Lieferant weder Forderungen gegenüber der MAIR ELEKTRONIK GmbH an Dritte abtreten, noch Unteraufträge zur Erfüllung der Bestellung vergeben bzw. Bestellungen weitergeben. Soweit der Erwerb von Materialien oder Teilen durch den Lieferanten üblich oder zur Ausführung der MAIR ELEKTRONIK GmbH Bestellung erforderlich ist, wird dies nicht als Unterauftrag angesehen.
- 14.2. An den vom Lieferanten gelieferten Gegenständen, hat dieser keinen Eigentumsvorbehalt gleich welcher Ausgestaltung. Alle Gegenstände gehen in das Eigentum der MAIR ELEKTRONIK GmbH mit der Übergabe über. Pfandrechte, gleich welcher Art, so auch unter anderem Unternehmerpfandrechte entstehen nicht.
- 14.3. Wird über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet, so ist die MAIR ELEKTRONIK GmbH berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

Stand 1. Februar 2024 5 / 7



15. Erfüllungsort / Rechtswahl / Gerichtsstand / Vertragssprache

- 15.1. Als Erfüllungsort gilt der Ort der Lieferanschrift.
- 15.2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 15.3. Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese AEB zugrunde liegen, ist München. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.
- 15.4. Die Vertragssprache ist deutsch. Sofern diese AEB und andere Unterlagen in englischsprachiger Form vorliegen, gilt im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung die deutsche Fassung.

Gesetzestreue / Umweltschutz / Arbeits- und Gesundheitsschutz / Lieferkettengesetz

16.1. Gesetzestreue

- 16.2. Der Lieferant ist verpflichtet, alle einschlägigen Gesetze und Regelungen der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en), insbesondere Gesetze zur Korruptionsbekämpfung, zur Exportkontrolle sowie zum Kartell- und Wettbewerbsrecht zu beachten.
- 16.3. Der Lieferant gewährleistet, dass weder Lieferant noch einer seiner Mitarbeiter anderen Personen (insbesondere Amtsträgern oder in öffentlichen Funktionen vergleichbar tätigen Personen) Vorteile materieller oder immaterieller Art mit der Absicht anbietet, gibt, billigt oder verspricht oder diese von anderen Personen fordert, annimmt oder versprechen lässt (unabhängig, ob für den eigenen persönlichen Vorteil oder für den einer anderen Person), eine Geschäftsbeziehung in unzulässiger Weise zu beeinflussen oder bei denen die Gefahr besteht, die professionelle Unabhängigkeit des Geschäftspartners zu gefährden.
- 16.4. Ferner ist der Lieferant verpflichtet, weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt Handlungen zu begehen oder zu unterlassen, die insbesondere zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs, Untreue, Wettbewerbsverstößen oder wegen Insolvenzstraftaten führen können.

16.5. Umweltbestimmungen

- 16.5.1. Die vom Lieferanten verwendeten Materialien und Betriebsstoffe sowie deren Inhaltsstoffe müssen den gesetzlichen Bestimmungen bzgl. Umwelt, Sicherheit und Recycling entsprechen, gegebenenfalls den gesondert schriftlich vereinbarten Kundennormen oder Zeichnungsangaben.
- 16.5.2. Die Verwendung bestimmter Materialien und Inhaltsstoffe werden durch den Gesetzgeber reglementiert (z.B. Schwermetallverbot). Der Käufer verpflichtet seine Lieferanten zur Einhaltung solcher gesetzlicher Bestimmungen. Zum Nachweis dafür fertigt der Lieferant für alle verwendeten Materialien Materialdatenblätter bzw. Sicherheitsdatenblätter (gemäß VDA Band 2, siehe Literaturhinweise) an und legt sie ggf. dem Erstmusterprüfbericht bei.
- 16.5.3. Der Lieferant hat Abgas-, Lärm- und Stoffemissionen nach dem neuesten Stand der Technik zu minimieren und alle jeweils gültigen Vorschriften einzuhalten.
- 16.5.4. Werden vom Lieferanten Produkte oder Prozesse für den Käufer entwickelt, so hat er das jeweils nach dem Stand der Technik umweltverträglichste Verfahren zur stofflichen Wiederverwertung aufzuzeigen und zu bewerten. Die Demontierbarkeit von wiederverwertbaren Bauteilen ist dabei konstruktiv sicherzustellen und gegebenenfalls durch eine Montageanalyse nachzuweisen. Hochwertige Materialien sind nach VDA 260 (siehe Literaturhinweise) zu kennzeichnen. Die Verwendung nicht wiederverwendbarer Materialien ist so weit möglich zu reduzieren.
- 16.5.5. (Conflict Minerals Abfrage nach Dodd Frank Act Section 1502) Durch eine Initiative der amerikanischen Aufsichtsbehörde SEC (Securities and Exchange Commission) ist MAIR ELEKTRONIK GmbH gegenüber seinen Geschäftspartnern innerhalb der Lieferkette auskunftspflichtig bezüglich der Verwendung bestimmter Materialen, so genannter "Conflict Minerals". Es geht dabei um die Mineralien Gold, Zinn, Tantal und Wolfram (und deren Derivate) in Verbindung mit deren Herkunft aus Konfliktregionen. Sofern der Lieferant diese

Stand 1. Februar 2024 6 / 7



Mineralien in Produkten für den Kunden verwendet, ist er verpflichtet, eine entsprechende Abfrage zu beantworten.

Nähere Informationen sind bei der Organisation CMRT einzusehen (www.responsiblemineralsinitiative.org).

16.6. Arbeits- und Gesundheitsschutz

- 16.6.1. In seinem Arbeitsbereich ist der Lieferant für das Veranlassen und die Durchführung der Arbeitssicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Zur Unfallverhütung schafft er die erforderlichen Einrichtungen und trifft die erforderlichen Anordnungen entsprechend den anwendbaren Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf seine Kosten.
- 16.6.2. Der Lieferant sichert zu, die Anforderungen des Mindestlohngesetzes, des SchwarzArbG und des AEntG bezüglich Arbeitnehmer, die vom Lieferanten oder von Subunternehmern zur Leistungserbringung eingesetzt wurden, einzuhalten. Der Auftraggeber hat stets das Recht einen Nachweis in Form einer Bescheinigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu verlangen, der eine entsprechende Garantie zugunsten der MAIR ELEKTRONIK GmbH enthält; etwaige Kosten hierfür trägt der Lieferant.
- 16.6.3. Wir haben das Recht die eingesetzten Arbeitnehmer zur Zahlung des Mindestlohnes zu befragen. Verweigert ein Arbeitnehmer die Auskunft, wird der Lieferant sicherstellen, dass dieser bei der Leistungserbringung nicht mehr eingesetzt wird.
- 16.6.4. Soweit wir wegen der Verpflichtung des Lieferanten auf Zahlung des Mindestentgelts an Arbeitnehmer, die vom Lieferanten oder von Subunternehmern zur Leistungserbringung eingesetzt wurden, oder auf sonstige Zahlungen nach § 14 AEntG in Anspruch genommen werden, stellt der Lieferant uns von diesen Ansprüchen unabhängig von im Übrigen vereinbarter Haftungsbegrenzungen frei.
- 16.6.5. Wir können nach eigener Wahl fristlos kündigen oder vom Vertrag zurücktreten und in beiden Fällen Schadenersatz verlangen, wenn uns nachträglich bekannt wird, dass der Lieferant oder Subunternehmer schuldhaft das Mindestlohngesetz nicht einhalten oder ihren v.g. Pflichten nicht binnen einer von uns gesetzten angemessenen Frist nachkommen.

16.7. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (in Kraft ab 01.01.2023)

- 16.7.1. Derzeit fällt MAIR ELEKTRONIK GmbH nicht in den Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG).
- 16.7.2. Sollte MAIR ELEKTRONIK GmbH Ansprüchen oder sonstigen Verpflichtungen nach dem LkSG (auch als mittelbarer Zulieferer) ausgesetzt sein und hat MAIR ELEKTRONIK GmbH wiederum einen Anspruch in diesem Zusammenhang gegen den Lieferanten, so hat der Lieferant MAIR ELEKTRONIK GmbH von allen Ansprüchen und Verpflichtungen auf erstes Anfordern freizustellen.

17. Datenschutz

Die Parteien erklären wechselseitig ihr Einverständnis, dass mitgeteilte personenbezogene Daten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich auftragsbezogen verarbeitet und bei vorliegender Notwendigkeit im zur Auftragserfüllung notwendigen Umfang an Nachauftragnehmer weitergeleitet werden können. Jede sonstige Verarbeitung bzw. Übermittlung ist ausgeschlossen, es sei denn, eine Rechtsvorschrift verpflichtet eine Partei zur Weitergabe.

18. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Sollte ein regelungsbedürftiger Punkt rechtsunwirksam, nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, verpflichten sich die Parteien, die so entstandene Lücke im Sinne des Vertrages durch eine rechtlich zulässige und dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommende Regelung zu schließen.

Stand 1. Februar 2024

Stand 1. Februar 2024 7 / 7